

Federführung:

51-Tageseinrichtungen

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

26.02.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

08.03.2016

Entscheidung

## Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2016/17

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2016/17 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 45 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. der Anlagen zu § 19 Abs. 1 und des § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 50 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 Abs. 1 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind nach § 22 Abs. 1 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Einrichtung von Spielgruppen zu erörtern.
5. Der Bedarf an einer weiteren Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2018/19 mit einer Kapazität von 4 Gruppen bzw. 75 Plätzen wird festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die ersten Planungsschritte (Träger- und Standortsuche) vorzubereiten und dem Ausschuss die Ergebnisse vorzustellen.

### Sachverhalt:

#### Einrichtungsbudget und Planungsgarantie

Gem. § 18 Abs. 2 KiBiz ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget für das kommende Kindergartenjahr, § 19 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 KiBiz.

Seit dem 01.08.2015 wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt: „Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres ... ergibt.“ (Planungsgarantie, § 21 e KiBiz)

Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) Einrichtungsbudget bzw. Kindpauschalen und b) Ist des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist die Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es grundsätzlich aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

### **Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren**

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst. Die daraus resultierenden Einrichtungsbudgets sind in Anlage 2 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern vorangegangen. Diese wurden auch mit dem Ziel geführt, Betreuungsplätze möglichst zu gewinnen, wobei die Träger sich sehr kooperativ gezeigt haben.

### **Kinder über drei Jahre**

In den Kernjahrgängen<sup>1</sup> befinden sich 980 Kinder<sup>2</sup>. 929 namentlich benannte Kinder haben einen Betreuungsvertrag oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten, bei weiteren 17 Kindern ist bekannt, dass sie andere Einrichtungen (Heilpädagogischer Kindergarten St. Antonius Haus Hall, family-Kita in Lette) besuchen oder außerhalb von Coesfeld Tagesbetreuung erfahren. 17 Kinder stehen auf einer Warteliste. Die Versorgungsquote beträgt damit 96,5 % und liegt damit um 2,4 % unter der Vorjahresquote von 98,9 %. Die Zielquote beträgt 100 %.

### **Kinder unter drei Jahre**

Gemäß Ausbauplanung der Stadt Coesfeld (Vorlage 235/2010, 278/2012) sollen für das Kindergartenjahr 2016/17 für 42 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, davon 90 % in Kindertageseinrichtungen und 10 % in Kindertagespflege. Bei 1093 Kindern unter drei Jahren<sup>3</sup> bedeutet das 459 Plätze, davon 413 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 46 in Kindertagespflege.

330 Kinder (im Vorjahr 284 Kinder) unter drei Jahren werden einen Platz erhalten, ein Kind wird in einer anderen Einrichtung betreut.

---

<sup>1</sup> inkl. des 1. Quartals des hineinwachsenden Jahrgangs, das gem. § 19 Abs. 4 KiBiz zu den Kindern im Alter von drei Jahren zählt

<sup>2</sup> Lt. Einwohnermeldestatistik, Stichtag 31.12.2015

<sup>3</sup> Einwohnermeldestatistik am 31.12.2015; beinhaltet drei Jahrgänge, also inkl. der Kinder, die im Quartal nach dem 01.08.2016 noch geboren werden.

331 Kinder mit Plätzen in Tageseinrichtungen und 46 Kindern nach Planung in Kindertagespflege machen zusammen 377 Kinder. Die Versorgungsquote liegt mit 34,5 % um 1,7 % über dem Vorjahr, es werden tatsächlich 53 Kinder mehr versorgt.

### Unversorgte Kinder

Hier auf Grundlage der gemeldeten Daten mit Stand 25.02.2016 eine Übersicht über freie Plätze und Kinder, die auf einer oder mehreren Wartelisten stehen:

	Freie Plätze	davon in Lette	Kinder auf Warteliste (n)	davon in Lette
ü3	27	10	17	0
2-3	6	3	22	0
u2	0	0	17	0
Summen	33	13	56	0

Danach sind rechnerisch im Saldo 23 Kinder unversorgt. Wird die Situation aber ohne den Ortsteil Lette betrachtet, könnten rein rechnerisch die ü3-Kinder noch versorgt werden. Es stehen den 39 u3-Anfragen 3 u3-Plätze gegenüber. Von den 39 Kindern sind 24 in nur einer Einrichtung angemeldet. Erfahrungsgemäß bezieht sich der Aufnahmewunsch in diesen Fällen nur auf diese spezifische Einrichtung.

Dennoch ist die Versorgungssituation im u3-Bereich deutlich enger als im Vorjahr. Zugleich wird der Bedarf durch Zuzug insbesondere durch Flüchtlinge steigen.

Zusätzliche KiBiz-finanzierte Gruppen zu schaffen ist aufgrund der Raumsituation in den Einrichtungen kaum möglich. Besonders problematisch ist dabei, dass vor allem für Kinder unter drei Jahren Bedarf besteht, für die die Gruppenform II mit 10 – 12 Kindern in Frage käme. Die räumlichen Anforderungen daran sind aber sehr hoch (Gruppen- Gruppennebenraum, Schlaf- und Wickelbereich, Toilettenanlagen).

Die Verwaltung schlägt daher vor, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen die Einrichtung von Spielgruppen zu erörtern. Um einen qualitativen Förder- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen, sollen die Spielgruppen 12 – 15 Stunden/Woche anbieten, begleitet durch eine sozialpädagogische Fachkraft. Im Rahmen der Ermächtigungsübertragung wurde bereits ein Betrag von 45.000,- € für diese Maßnahmen bereitgestellt. Weitere Finanzmittel stehen für diese Maßnahmen noch nicht zur Verfügung. Eine seriöse Einschätzung der erforderlichen zusätzlichen Mittel, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

### Vergabe zusätzlicher Pauschalen in etablierten Einrichtungen

In den Kindergartenjahren bis einschließlich 2014/15 hat der Ausschuss regelmäßig mehr Pauschalen zur Verfügung gestellt als namentlich benannt (so 2013/14: 22 Pauschalen, 2014/15: 33 Pauschalen). Damit erhielten die Einrichtungen einen „finanziellen Puffer“, um flexibel und zeitnah auf weitere Nachfrage reagieren zu können.

Die Verwaltung schlägt wie im letzten Jahr vor, für das kommende Kindergartenjahr keine zusätzlichen Pauschalen zu vergeben. Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme werden bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen berücksichtigt. Bei Abweichungen nach unten kann die Planungsgarantie zugunsten der Träger greifen. Bei Abweichungen nach oben, also bei stärkerer Inanspruchnahme als geplant, erfolgt eine Nachzahlung an den Träger. Das bedeutet, dass die Aufnahmen weiterer Kinder über das Einrichtungsbudget bzw. die Planungsgarantie

hinaus in der Endabrechnung finanziell berücksichtigt werden. Damit bedarf es des Puffers nicht mehr.

### Vergabe anteiliger Pauschalen

Wie in den Vorjahren wird vorgeschlagen, nur volle Pauschalen zu vergeben. Zur Begründung wird auf die Vorlage 013/2015, S. 3, verwiesen.

### Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit in %	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
25 Stunden	10,7	22,4	18,3	16,5	16,7	21	21,7
35 Stunden	61,7	46,7	48,6	44,7	45,4	39,5	38,2
45 Stunden	27,6	30,9	33,1	38,9	37,9	39,5	40,1
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nicht sehr groß. Weiterhin gibt es zwischen den Einrichtungen große Unterschiede.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Für 2016/17 beträgt die Steigerung 3,2 %, sie bleibt damit im gesetzlichen Rahmen. Einer Ausnahmegenehmigung durch das Land, wie für 2013/14 noch erforderlich, bedarf es nicht.

### Zur Situation in Lette

Verwaltung und Ausschuss haben sich in der Vergangenheit regelmäßig mit der Frage beschäftigt, wie sich die Versorgungssituation im Ortsteil Lette darstellt. Eine frühere Überlegung war beispielsweise, die Räume der ehemaligen Übermittag-Betreuung der KvG-Schule für Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu nutzen (Vorlage 313/2014). Das Anmeldeverfahren für Lette ergibt nun folgendes Bild:

Lette	Ü3	U3
St. Johannes	74	29
St. Marien	51	9
Family-Kita	5	4
Einrichtung außerhalb Coesfelds	1	0
Versorgte Kinder	131	42
in Kindertagespflege (geplant)	0	6
Kinder in Lette <sup>4</sup>	137	134
Versorgung in %	95,6 %	35,8 %

<sup>4</sup> Meldestatistik zum Stichtag 31.12.2015

Das Nachfrageverhalten in Lette entspricht mittlerweile dem in der Gesamtstadt. Die Versorgungssituation in Lette ist dennoch zufriedenstellend, es gibt noch Potentiale im Familienzentrum St. Johannes von gut 10 Plätzen.

Geburtenentwicklung, Wanderbewegung und Nachfrageverhalten lassen sich allerdings nur eingeschränkt präzise voraussagen. Insbesondere die kommende Unterbringung von Flüchtlingsfamilien wird den Bedarf erhöhen. Weiterhin wird also die Situation im Ortsteil genau zu beobachten sein.

### **Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder**

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 45 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

### **Kindertagespflege**

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Höhe von 769,- €/Jahr, u. a. wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- und der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Diese Zahl stellt zugleich die Obergrenze für die Förderung dar.

Gemäß Ausbauplanung sollen es 46 Plätze sein<sup>5</sup>. In 2015 gab es 47 u3-Kinder<sup>6</sup> in Kindertagespflege mit dem o. g. Betreuungsumfang. Die Verwaltung schlägt daher nach Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege vor, dem Land NRW 55 Kinder zu melden. Dann kann ggf. auch eine neue Großtagespflegestelle gefördert werden. Sollte ein Platz nicht von einem Kind belegt werden, muss die Stadt Coesfeld ggf. Fördermittel zurückzahlen.

Neu ist seit dem 01.08.2015, dass für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, das Jugendamt die 3,5fache Pauschale, also 2.691,50 €, erhält. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen.

Bislang wurde kein Kind mit festgestelltem Eingliederungsbedarf in Kindertagespflege betreut. Erfahrungsgemäß erfolgt die Feststellung erst, wenn ein Kind schon eine Tageseinrichtung besucht. Um die Option auf die erhöhte Pauschale zu halten, soll dem Land ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind gemeldet werden.

### **Bedarf für eine weitere Einrichtung**

Das Landesjugendamt hat einen Vortrag zur Tagesbetreuungsplanung untertitelt mit der Frage: „Lösbare Aufgabe oder Gleichung mit (zu) vielen Unbekannten.“<sup>7</sup> In der Tat, Geburten- und

<sup>5</sup> 10 % von 42 % Zielquote

<sup>6</sup> 59 u3-Kinder absolut, davon 80 % entsprechend den Vorgaben des § 22 KiBiz

<sup>7</sup> <http://www.lwl.org/lja-download/fobionline/tagungsdokumentation.php?urlID=1005211> (Vortrag Fink)

Wanderungssaldo, insbesondere der Zuzug von Flüchtlingen, aber auch die Nachfrageentwicklung sind schwer einzuschätzende Variablen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die bereits bestehenden und geplanten Plätze auf Sicht nicht ausreichen werden. Dazu ein Szenario, dem folgende Angaben zugrunde liegen:

- Die Entwicklung der Kinderzahl ist hochgerechnet auf Basis der Entwicklung in den vorhergehenden 2,5 Jahren.
- 100 % der ü3-Kinder werden versorgt, 42 % der u3-Kinder (davon 90% in Einrichtungen, 10 % in Kindertagespflege).
- Bestand meint die Plätze, über die die Einrichtungen verfügen, wenn sie genauso belegt werden, wie sie ausgebaut wurden (Idealbelegung), Überbelegung meint die Plätze, die darüber hinaus in Anspruch genommen werden können.
- Die 42 Plätze im zunächst für 2 Jahre geplanten Interimskindergarten in der Fröbelschule sind für den gesamten Zeitraum berücksichtigt.
- Zum 01.08.2017 kommen 75 Plätze in der neuen AWO-Einrichtung hinzu.
- Weitere 55 Plätze entstehen in der neu zu errichtenden Einrichtung in Trägerschaft Haus Halls voraussichtlich im Laufe des Kindergartenjahres 2017/18.
- Für Kindern aus Flüchtlingsfamilien ist eine Prognose besonders schwierig, zumal die Menschen, die Coesfeld zugewiesen werden, zu einem Großteil noch nicht da sind. Angenommen wurde – angelehnt an die durchschnittliche Altersstruktur der seit Anfang November in Coesfeld und im Bund ankommenden Menschen – dass zwischen 40 und 50 zusätzliche Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien bereit stehen müssten<sup>9</sup>. Dies sind weitestgehend Kinder, die zugezogen sind. Typisch für diese Familien ist aber auch eine deutlich höhere Fertilitätsrate<sup>10</sup>. In Europa bzw. der Bundesrepublik liegt diese bei ca.1,6 Kindern, in Asien bei 2,2 und in Afrika bei 4,7 Kindern<sup>11</sup>. Die Familien werden, wenn sie hier bleiben, also durchschnittlich wahrscheinlich mehr Kinder haben als die Familien, die hier schon leben. Auch das wird sich auf zukünftige Bedarfe auswirken.

Flüchtlingskinder in Coesfeld im Alter von <sup>8</sup>	Anzahl
unter 1 Jahr	8
von 1 – 2 Jahren	12
von 2 - 6 Jahren	34
insgesamt	54
davon mit Kita-Platz	20

Unter Berücksichtigung all dieser Vorgaben zeigt sich folgende Entwicklung:

KG-Jahr	Bestand (Idealbelegung)	Potential Überbelegung	max. Platzzahl	Bedarf nach Meldestatistik	Zusätzlicher Bedarf durch Flüchtlingskinder	Gesamtb edarf	Defizit
16/17	1178	86	1264	1393	45	1438	<b>174</b> <sup>12</sup>
17/18	1308	96	1404	1433	45	1478	<b>74</b>
18/19	1308	96	1404	1496	45	1541	<b>137</b>

<sup>8</sup> Stand 18.02.2016

<sup>9</sup> Seit Anfang Dezember sind 9 Kinder unter 6 Jahren eingereist, hochgerechnet auf ein Jahr sind das 36 Kinder.

<sup>10</sup> Demografie: Durchschnittliche Anzahl der Lebendgeborenen je Frau im Alter zw. 15. und 45 Jahren

<sup>11</sup> <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1724/umfrage/weltweite-fertilitaetsrate-nach-kontinenten/>

<sup>12</sup> Für das kommende Kindergartenjahr wird mit Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes in drei Gruppen des Typs II die Platzzahl auf 15 erhöht (mit Personalanpassung). Dadurch können neue Gruppenkonstellationen gestaltet werden, die ermöglichen, bis zu 10 Kinder in den jeweiligen Einrichtungen mehr aufzunehmen. Für 2016/17 reduziert sich damit das Defizit um bis zu 30 Plätze. Diese Möglichkeit der Platzzahlerhöhung war temporär eingeführt worden, um in der Übergangsphase den Rechtsanspruch sicherstellen zu können. Höchst fraglich ist, ob diese Möglichkeit auch 2017/18 noch eingeräumt wird.

Es ist ein Szenario mit Variablen und Unwägbarkeiten. Man mag die Berechnung überzogen finden. Aber selbst wenn unterstellt wird, dass a) nur 35 % der u3-Kinder Platzbedarf haben, und b) der Bedarf durch Flüchtlingskinder nur halb so groß wäre, bedeutete das für 2018/19 noch ein Platzdefizit von gut 80 Kinder, bei voller Ausschöpfung der Überbelegung.

Zwei Aspekte seien an dieser Stelle noch mal hervorgehoben:

- Zu berücksichtigen ist, dass beim o. g. Szenario von der vollen Ausnutzung der Platzkapazitäten aller Einrichtungen bis an die Grenze der Betriebserlaubnis ausgegangen wird. Es kann nicht Ziel der Jugendhilfe sein, regelmäßig die Kapazitäten der Einrichtungen bis an deren Grenzen auszuschöpfen. Das Raumangebot ist auf die Idealbelegung ausgerichtet. Es stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagesbetreuung dar. Bereits jetzt gibt es Träger, die darauf hinweisen, dass die Belastung für die Einrichtungen und Fachkräfte durch die Überbelegungen problematisch zugenommen hat.
- Die Jugendhilfe soll so planen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Das ist nur möglich, wenn auf Kapazitäten zurückgegriffen werden kann oder sehr schnell erstellt werden können. Wenn alle Einrichtungen voll sind, gibt es keine Kapazitäten mehr. Und Kindertageseinrichtungen lassen sich nicht sehr schnell errichten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, schon jetzt den Bedarf einer weiteren Einrichtung zunächst mit 4 Gruppen festzustellen, um die nächsten Schritte zügig vorbereiten zu können. Ob dann 75 oder ggf. auch mehr Plätze geschaffen werden müssen, ist zu einem späteren Zeitpunkt noch genauer zu betrachten.

Zur Vergabe der Pauschalen (Anlage 2) ergibt sich noch Abstimmungsbedarf mit einzelnen Trägern und ggf. mit dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Voraussichtlich wird, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2016 im Produkt 51.10 veranschlagt. Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes (vgl. § 21 e Abs. 2 KiBiz). Dass bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2016/2017